

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Standort: München
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einige Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem anderen Ergebnis gekommen.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (118. Sitzung)

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9, 30).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 29f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflagen zu den Kriterien Curriculum und Studierbarkeit (§ 12 Abs. 1 und Abs. 5 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgenden Auflagen vorgeschlagen, die in einem Sinnzusammenhang stehen und daher gemeinsam betrachtet werden:

"Die Modulstruktur ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zu überdenken und so zu überarbeiten, dass größere Module entstehen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9, 39).

"Die Module „Bezugswissenschaften“, „Organisation III“, „Bezugswissenschaften III“, „Wissenschaftswerkstatt“ und „Organisation IV“ sind dahingehend zu überarbeiten, dass in ihnen mindestens jeweils fünf CP vergeben werden" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 9, 62).

Die Begründungen zu den vorgeschlagenen Auflagen sind den Seiten 38f. und 61f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

In ihrer Stellungnahme vom September 2022 begründet die Hochschule die Unterschreitung der vorgesehenen Mindestgröße von 5 CP bei den o.g. Modulen (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 30.09.2022, S. 4).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Begründung im Grundsatz nachvollziehbar ist und im Hinblick auf die Ausführungen des Akkreditierungsberichts (vgl. S. 61f.) die Studierbarkeit nicht gefährdet ist. Da es sich bei der Mindestgröße gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BayStudAkkV um eine Soll-Regelung handelt, die Abweichungen zulässt, erachtet der Akkreditierungsrat die Auflage als hinfällig. Sie wird nicht ausgesprochen.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag 10006237). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Bereich A. I. des Bescheids.

Zur Auflage für das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 BayStudAkkV)

Im Rahmen der initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)"

Zusammen mit der Stellungnahme reicht die Hochschule den Nachweis der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung ein. Die Auflage kann damit entfallen.

